

BMJ - I 5 (Exekutions- und Insolvenzrecht)

Bundesministerium für Finanzen
Generalsekretariat – Verbindungsdienst
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dr. Ulrich Pesendorfer
Sachbearbeiter

ulrich.pesendorfer@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302152
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.395.840

Stellungnahme zum ME (31/ME 27. GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz und das Flugabgabengesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020)

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des EStG 1988):

a) Zu Artikel 1 Z 2 (§ 7 Abs. 1a EStG 1988):

Aus unternehmensrechtlicher Sicht ist der vorgeschlagene § 7 Abs. 1a EStG zu begrüßen, weil er durch die (eingeschränkte) Anerkennung der degressiven Abschreibung einen Schritt zur Angleichung an die unternehmensrechtliche Rechnungslegung setzt.

b) Zu Artikel 1 Z 8 lit. b (§ 33 Abs. 3a Z 3 lit. d EStG 1988):

Die geplante Möglichkeit eines nachträglichen Verzichts auf den Familienbonus Plus durch Zurückziehung des Antrags und der gleichzeitigen (teilweise amtswegig vorzunehmenden) Erhöhung des Familienbonus Plus von der Hälfte auf den ganzen beim zweiten Antragsberechtigten gemäß § 33 Abs. 3a Z 3 lit. d EStG ist zur Kenntnis zu

nehmen. Ausgehend von der Judikatur des OGH zum Familienbonus Plus (4 Ob 150/19s uvm), wonach der Familienbonus Plus nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen sei und eine Anrechnung von Transferleistungen nicht stattfindet, wirkt sich die geplante Änderung unterhaltsrechtlich für minderjährige Kinder nicht aus (sofern die Judikatur des VfGH nicht abermals eine stärkere unterhaltsrechtliche Berücksichtigung durch die PflEGschaftsgerichte nach sich ziehen muss).

Für volljährige Kinder wird diese Judikaturlinie allerdings offengelassen. Sohin könnte sich durch die nachträgliche Zurückziehung des Antrags auf Familienbonus Plus des einen Elternteils und die damit verbundene Erhöhung des Familienbonus beim anderen Elternteil einerseits die Unterhaltsbemessungsgrundlage (vgl. 5 Ob 92/19v) und andererseits die Höhe der verfassungsrechtlich geforderten steuerlichen Entlastung durch Anrechnung von Transferleistungen ändern. Aufgrund dieser neuen Umstände kann es zu einer Erhöhung oder Herabsetzung von Unterhalt für vergangene Jahre kommen, die gegebenenfalls auch – soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist (vgl. §§ 1480 und 1495 ABGB) – gerichtlich durchgesetzt werden kann. Dieser Effekt kann durch Anspannungsregeln nur teilweise aufgefangen werden. Zu beachten ist dabei auch, dass der Antrag auf Familienbonus Plus fünf Jahre nach Rechtskraft des Bescheides zurückgenommen werden kann, wohingegen die Verjährungsfrist für Unterhaltsbeträge auf drei Jahre beschränkt ist. Insgesamt könnte die Justiz dadurch mit zusätzlichen Unterhaltsverfahren für vergangene Unterhaltsbeträge volljähriger Kinder belastet werden.

Anhand folgenden Beispiels können gewisse Konsequenzen illustriert werden:

Der sehr gut verdienende Elternteil A müsste im Jahr 2020 für sein 20-jähriges Kind Unterhalt in der Höhe von 1.475 Euro pro Monat zahlen (Luxusgrenze in Höhe des 2,5-fachen Regelbedarfs von 590 Euro). Aufgrund der Judikatur des VfGH ist der Elternteil steuerlich zu entlasten, insgesamt um 295 Euro pro Monat (Hälfte des Unterhalts x 80 % des Grenzsteuersatzes, der im Beispiel mit 50% angenommen wird). Auf diese Entlastung ist dem Elternteil A der Familienbonus Plus anzurechnen. Steht ihm nur die Hälfte des Familienbonus Plus zu, weil auch der andere Elternteil B diesen beantragt hat (vgl. § 33 Abs 3a Z 3 lit c 2. Satz EStG), ergibt sich daraus eine jährliche steuerliche Entlastung im Ausmaß von 250 Euro, was 20,84 Euro pro Monat entspricht. Gemeinsam mit dem Unterhaltsabsetzbetrag (29,2 Euro) werden somit EUR 50,04 an steuerlicher Entlastung abgedeckt. Die restliche Entlastung (244,96 Euro) erfolgt durch Anrechnung der Transferleistungen und führt somit zu einem verminderten Unterhaltsanspruch in der Höhe von 1230,04 Euro.

Sollte der andere Elternteil B nachträglich den Antrag auf Berücksichtigung des Familienbonus Plus zurückziehen, zB weil er für ihn keine steuerliche Entlastung bringen würde, kann der Elternteil A nunmehr den Familienbonus Plus in voller Höhe (500 Euro pro Jahr) geltend machen, was unter Umständen von Amts wegen erfolgt. Bei Erreichen der Luxusgrenze für den Kindesunterhalt hat die Erhöhung der Bemessungsgrundlage keine Wirkung. Der Familienbonus Plus wird aber – wie oben dargestellt – als steuerliche Entlastung angerechnet. Wenn diese zusätzliche steuerliche Entlastung von Anfang an Berücksichtigung gefunden hätte, hätte dies nur dazu geführt, dass der Bedarf an (restlicher) steuerlicher Entlastung durch Anrechnung von Transferleistungen für den Elternteil A geringer gewesen wäre (nur noch 224,12 Euro) und hätte somit im selben Umfang die Kürzung des Unterhaltsanspruchs verringert. Unterhalt würde somit im Ausmaß von 1.250,88 Euro pro Monat zustehen. Damit stünde dem 20-jährigen Kind für 2020 nachträglich ein um 250 Euro (halber Familienbonus Plus) höherer Unterhalt pro Jahr zu.

Dieser Effekt für geldunterhaltspflichtige Elternteile lässt sich den Erläuterungen im Übrigen nicht entnehmen.

Zu Artikel 3 Z 3 lit. c (§ 323c Abs. 17 Bundesabgabenordnung – BAO):

Nach § 323c Abs. 17 BAO wird für Abgaben, die im Zeitraum zwischen 15. März 2020 und 31. März 2022 entrichtet oder für die eine Sicherheit bestellt wird, unwiderleglich vermutet, dass der Abgabenbehörde zum Zeitpunkt der Entrichtung der Abgabe oder der Bestellung der Sicherheit die Begünstigungsabsicht, die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung des Abgabenschuldners weder bekannt war noch bekannt sein musste.

Mit der geplanten Änderung der BAO wird die Anfechtbarkeit von Abgabenzahlungen (Sicherheitenbestellungen zu Gunsten der Abgabenbehörden) auf die Anfechtungstatbestände der §§ 28 IO (Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht) und 30 Abs. 1 Z 1 IO (Anfechtung wegen objektiver Begünstigung – inkongruente Deckung oder Sicherstellung) eingeschränkt.

Diese beiden genannten Anfechtungstatbestände kommen im Zusammenhang mit Abgabenzahlungen (oder der Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten der Abgabenbehörden) aber ohnehin kaum zum Tragen, weil das Vorliegen einer Benachteiligungsabsicht oder deren fahrlässige Unkenntnis auf Seiten der Abgabenbehörden (§ 28 Z 2 IO) faktisch für den Insolvenzverwalter kaum nachweisbar ist

und Abgabenzahlungen in der Regel fällig und daher nicht inkongruent sind (§ 30 Abs. 1 Z 1 IO).

Damit hat die geplante Änderung der BAO zur Folge, dass im Verhältnis zu Abgabenbehörden eine Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen de facto ausgeschlossen wird. Damit wird massiv in den Grundsatz der par conditio creditorum, der über die Möglichkeit der Anfechtung von Rechtshandlungen gesichert ist, eingegriffen. Abgabenbehörden werden in anfechtungsrechtlicher Hinsicht im Verhältnis zu anderen Gläubigern bevorzugt. Dies widerspricht dem mit dem IRÄG 1982 eingeführten klassenlosen Konkurs.

Den Gläubigern wird die Durchsetzung ihrer Ansprüche im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erschwert oder sogar ausgeschlossen (wenn die gesamte Insolvenzmasse für Zahlungen an Abgabenbehörden „verbraucht“ worden sein sollte). Damit steigt die Gefahr von Folgeinsolvenzen für Unternehmen.

Rund 70% der Insolvenzeröffnungen sind Folge von Gläubigeranträgen, nur 30% sind sogenannte Eigenanträge (Anträge des Schuldners). Da nach Schätzungen der Praxis (bestätigt durch eine Stichprobe) rund 90% der Gläubigeranträge von der Finanz oder den Sozialversicherungsträgern gestellt werden und die Zurückdrängung der Anfechtung dazu führen wird, dass es weniger und später solche Gläubigeranträge geben wird, hätte die Regelung wesentliche Auswirkungen auf das Insolvenzgeschehen und würde zu einem wesentlichen Ansteigen der Abweisungen mangels Masse führen, und damit zu einem Zustand, der wiederholt kritisiert wurde, sodass (erfolgreich) Maßnahmen dagegen ergriffen wurden. Bei Abweisungen mangels Masse ist der Prozentsatz betrügerischer Schuldner wesentlich höher als bei Eröffnungen, weil die Gefahr für Schuldner, dass betrügerische oder unredliche Machenschaften zu Tage treten, wesentlich geringer ist. Es würde auch nicht dafür gesorgt werden, dass verlustbringende Unternehmen, die überdies noch schlecht geführt werden, so rasch wie möglich in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden.

Abweisungen mangels kostendeckenden Vermögens bringen weiters mit sich, dass es weniger Sanierungen von insolventen Unternehmen und weniger Konkursverfahren gibt, in denen unter gerichtlicher Aufsicht und unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger Vermögen verwertet und der Erlös an die Gläubiger verteilt wird. Solche Abweisungen bedeuten Nachteile nicht nur für Schuldner und Gläubiger, sondern auch für den Wirtschaftsstandort generell.

Bedenken bestehen auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz; auch eine sachliche Differenzierung gegenüber Sozialversicherungsbeiträgen ist nicht gerechtfertigt; überdies ist bezüglich der laufenden Steuern (und nicht nur der gestundeten) ein Zusammenhang mit der COVID-19 bedingten Wirtschaftskrise nicht zu ersehen.

§ 323c Abs. 17 wird wegen der massiven Auswirkungen auf das Insolvenzgeschehen **mit Nachdruck abgelehnt**.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):

Die Verfasser der Bestimmungen hatten anscheinend vor allem das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren im Blick; vor allem aus der systematischen Einordnung ist aber wohl der Schluss zu ziehen, dass die Bestimmungen auch für das gerichtliche Finanzstrafverfahren gelten sollen (wenn dies zutrifft, sollte dies durch eine Bemerkung in den Erläuterungen klargestellt werden). Jedenfalls zeigen sich Unklarheiten für das gerichtliche Finanzstrafverfahren:

Die vorgeschlagenen Regelungen in § 265a Abs. 4 lit a. und b. FinStrG betreffen angesichts der Textierung das verwaltungsbehördliche und das gerichtliche Finanzstrafverfahren gleichermaßen, wobei im gerichtlichen Finanzstrafverfahren ausschließlich Vernehmungen, Beweisaufnahmen und sonstige Amtshandlungen im Rahmen des finanzstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung betroffen sein können. Der Begriff „mündliche Verhandlungen“, der in § 265a Abs. 5 lit. a FinStrG verwendet wird, kann hingegen ausschließlich das verwaltungsbehördliche Verfahren meinen.

§ 265a Abs. 4 lit c FinStrG in der Fassung des vorliegenden Vorschlags hingegen scheint missverständlich zu sein: Die Bestimmung bezieht sich auf Vernehmungen und Beweisaufnahmen wie auch auf mündliche Verhandlungen. Auch hier kommt für das gerichtliche Finanzstrafverfahren lediglich der Bezug auf Vernehmungen und Beweisaufnahmen zum Tragen, nicht aber der Bezug auf mündliche Verhandlungen. Die im zweiten Halbsatz des ersten Satzes des § 265a Abs. 4 FinStrG angeführte Einschränkung der Verwendung technischer Einrichtungen zur Tonübertragung oder Ton- und Bildübertragung („... *sofern nicht die Anwesenheit der im Finanzstrafverfahren Beteiligten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Finanzstrafrechtspflege unbedingt erforderlich ist.*“) bezieht sich durch die Verwendung des Begriffs „Finanzstrafrechtspflege“ lediglich auf das verwaltungsbehördliche Verfahren, nicht aber auf das gerichtliche Verfahren, sodass nach der vorgeschlagenen Regelung im gerichtlichen Verfahren keine

entsprechende Einschränkung gelten würde. Dies ist wohl sachlich nicht zu rechtfertigen, weshalb eine Umformulierung durch Bezug auf sämtliche Finanzstrafverfahren vorgeschlagen wird. Diese könnte etwa lauten: „... *sofern nicht die Anwesenheit der im Finanzstrafverfahren Beteiligten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens unbedingt erforderlich ist.*“. Diese Formulierung würde sämtliche Finanzstrafverfahren erfassen und insofern Gleichheit innerhalb des Systems bewirken.

Sofern allerdings beabsichtigt ist, dass die Bestimmungen nur im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren oder nur für das Tätigwerden der Finanzstrafbehörden gelten sollen, wäre dies durch eine ausdrückliche Einschränkung klarzustellen.

25. Juni 2020

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt